

deswegen ziehen sie diese Arbeit vor. Sie würden viel besser thun, meine Herren, wenn sie die Dienstboten in der Art und Weise einstellten, daß sie dieselben in humaner Weise und im Sinne der Gewerbeordnung behandeln. Sonst würden wir zurückkehren zu der Zeit, wo es auf dem Lande Sitte war, daß der Dienstbote, der nicht zurückkehrte, von dem Gendarmen an den Pferdeschwanz angebunden und nachgeschleift wurde.

(Gelächter.)

Da nehmen Sie gleich noch in den Paragraph die Bestimmung wieder hinein, daß die Dienstboten von den Gendarmen an den Schwanz des Pferdes gebunden werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Grünberg.

**Abg. Grünberg:** Meine Herren! Dort, wo die Städte so ziemlich zahlreich sind und die Dörfer unmittelbar daran grenzen, haben sich die Gutsbesitzer mit den modernen Verhältnissen auch schon mehr und mehr befreundet. Es giebt zum Beispiel in unserer Gegend Gutsbesitzer, die hundert Acker haben und eine ziemliche Anzahl Knechte und Mägde brauchen, die auf einen Monat mit diesen einen Kontrakt abschließen, und sie haben durchaus keine Noth, Gesinde zu bekommen. Der Arbeitgeber ist seinem Gesinde gegenüber tolerant nicht nur in Bezug auf die Arbeitszeit, auch in Bezug auf Verpflegung, Wohnung u., und diese hört man niemals klagen, daß sie kein Gesinde bekämen. Dagegen giebt es Männer, die auf dem feudalen Standpunkte stehen und in der politischen Welt eine wichtige Rolle spielen, die auf der althergebrachten Gesindeordnung fest stehen bleiben; die haben Mühe und Noth, Dienstboten zu bekommen. Ich kann Ihnen Beispiele geben, daß für diejenigen Bauern, wenn die einen Knecht oder eine Magd haben wollen, 20 bis 30 M. der Miethfrau bezahlt werden, um Gesinde herbeizuschaffen, während der tolerante Gutsbesitzer sie schon für 3, 4, 5 M. bekommt. Meine Herren! Aus allen diesen praktischen und tatsächlichen Verhältnissen ist doch zu ersehen, daß der gegen das Gesinde tolerante Bauer keine Noth hat, Leute zu bekommen, während der Feudale sehr viel zahlen muß und immer in Konflikt mit dem Gesinde steht. Das sollte doch wenigstens ein Fingerzeig für die Majorität der Kammer sein, sich endlich einmal die Neuzeit vor Augen zu führen und mit der alten Zeit zu brechen, demnach die Gesindeordnung der neuen Zeit anzupassen. Machen Sie das nicht, so werden alle diejenigen, die auf dem andern Standpunkt stehen, Noth um das Gesinde behalten, während der Tolerante nicht mit in den Schmerzensruf einzustimmen braucht.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Großmann.

**Abg. Großmann:** Meine Herren! Das Bild, das die Herren von jener Seite uns entrollt haben über die angebliche Behandlung der Dienstboten, ist genau dasjenige, was sie bei den Agitationsreden draußen über die angeblich unterdrückten Arbeiter entrollen. Was darauf zu geben ist, meine hochverehrten Herren, das wissen wir alle; es ist lediglich zum Fenster hinausgesprochen, um auch an der Stelle, wo sie ihre Schaaren noch nicht zu zählen haben, noch zu sammeln und einzuheimen für ihre Zwecke.

(Unterbrechung bei den Sozialdemokraten.)

**Präsident:** Nicht unterbrechen!

**Abg. Großmann (fortfahrend):** Meine verehrten Herren! Ich kann mir auch lebhaft denken, daß es den Herren angenehm sein würde, wenn sie die Bestimmungen, die bezüglich der Dienstboten noch bestehen: die Strafbestimmungen und die zwangsweise Zurückführung in den Dienst bei ungerechtfertigtem Entweichen — daß sie die gern aufgehoben haben möchten und daß sie dafür die Bestimmungen, und zwar die meiner Ansicht nach ungerechten Bestimmungen der Gewerbeordnung einführen wollen. Meine verehrten Herren! Ich stehe mitten drin im öffentlichen Leben, und da habe ich sowohl die Dienstbotendifferenzen zu verhandeln, als auch die gewerblichen Streitigkeiten als Friedensrichter, da dieselben den Friedensrichtern überwiesen worden sind in den Landgemeinden. Ich weiß recht wohl zu beurtheilen, ob diese Bestimmungen der Gewerbeordnung Gerechtigkeit mit sich bringen oder nicht. Wenn ein Arbeiter aus irgend welchem Grunde — und das kommt sehr häufig vor, z. B. aus dem Grunde, daß er sich mit einem Kollegen zankt oder mit einem Werkführer irgendwie eine Differenz gehabt hat —, wenn ein Arbeiter dieserhalb aus der Arbeit entläuft, trotzdem daß er nothwendig gebraucht wird, so hat selbstverständlich der Arbeitgeber das Recht, zu klagen auf Erfüllung des Arbeitsvertrages. Bei Gelegenheit der zu treffenden Entscheidung vor dem Gewerbegericht sowohl als vor dem Friedensrichter wird selbstverständlich, da ein Grund nicht vorliegt, die Arbeit sofort zu verlassen, der betreffende Arbeiter zu verurtheilt sein, seinen Arbeitsvertrag zu erfüllen und zur Arbeit zurückzukehren. Meine Herren! Wie viele Male ist es mir vorgekommen, daß der Arbeiter diese Entscheidung einfach mit Hohnlächeln aufgenommen hat, weil er sehr gut weiß, daß er einfach nicht zurückzukehren braucht und daß dem Arbeitgeber dann nichts weiter als der civilrechtliche Anspruch auf Ent-